

VEREINSSTATUTEN

des ÖTB-Turnverein St. Johann in Tirol

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen " Österreichischer Turnerbund - Turnverein St. Johann in Tirol". Die Kurzbezeichnung des Vereines ist „TV St. Johann in Tirol“.
2. Der Verein erstreckt sein Tätigkeitsgebiet auf die Gemeinde St. Johann in Tirol und hat seinen Sitz in 6380 St. Johann in Tirol.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt in seinem Wirkungsbereich

- a) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheit der Mitglieder,
- b) die Förderung der Freude an der Bewegung jeglicher Art,
- c) die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende Mittel und Wege:

A) Als ideelle Mittel dienen:

1. Die Abhaltung von einheitlichen, geordneten und geleiteten Turnstunden für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, die alle Zweige der Leibesübungen umschließen.
2. Die Ausbildung der für die Aufrechterhaltung des Turnbetriebes erforderlichen Warte aller Art.
3. Die Errichtung und Anmietung von Turnhallen, Turnplätzen, Heimen und sonstigen Einrichtungen.
4. Die Abhaltung von Turnfesten, Schauvorführungen und Wettkämpfen.
5. Die Förderung der Gesundheit durch Schulungen, Vorträge, Versammlungen und Kurse, sowie durch Einzelberatung durch Fachkräfte.
6. Der Verein soll allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitgliedschaft und Mitarbeit öffnen.
7. Die Förderung der Gemeinschaft durch zusätzliche Veranstaltungen sowohl sportlicher als auch gesellschaftlicher Art.

B) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. außerordentliche Beiträge der Mitglieder;
3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;

4. Reinerträge von allfälligen Vereinsunternehmungen;
5. Einkünfte aus Wirtschaftsunternehmungen des Vereines, Sammlungen, Schenkungen und sonstige Einnahmen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und in Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und am Turnbetrieb teilnehmen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Beitrages fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt zum Verein) erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages für ein Jahr oder durch den Beitrag für eine außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - den Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss.
2. Der Austritt kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Pflichtverletzungen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung

sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 1 0

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, die sich sowohl auf ordentliche als auch auf außerordentliche Mitglieder erstreckt;
- f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Die Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Vorstand.
- j) die Beschlussfassung über Anträge (gemäß Tagesordnung) der Mitglieder und des Vorstandes.

§ 1 1

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Beiräten.
2. Der Vorstand hat im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist das an Jahren älteste Generalversammlungsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Funktionsperiode von kooptierten Mitgliedern endet mit Ablauf der Funktionsperiode des gesamten Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich dem Vorstand erklären. Die Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Statuten zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, auf seine eigene Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Der Obmann hat sich bei der Führung der Vereinsgeschäfte eines Schriftführers zu bedienen. Diesem obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4. Dem Kassier obliegt die gesamte Finanzgebarung des Vereines.

5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, des Voranschlages und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
4. Die Generalversammlung kann einen oder beide Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des bzw. der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
5. Die Rechnungsprüfer können ihren Rücktritt jederzeit, schriftlich an den Vorstand gerichtet, erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des bzw. der Nachfolger wirksam.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Bei allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist dies eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter bestellen einen weiteren Schiedsrichter und wählen in der Folge unter sich einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen oder artverwandten Zweck das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.